

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 39 vom 21. Juni 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_39

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 39 du 21 juin 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 39 del 21 giugno 2024

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist

Erwägungen

E. 2

Beschluss V 2024 39 wird Folgendes festgestellt: A. A. _____, Jahrgang 1991, wurde mit Urteil Nr. S 2022 27/28 des Obergerichts des Kantons Zug vom 2. Februar 2023 zu 42 Monaten Freiheitsstrafe sowie zu einer stationären therapeutischen Massnahme i.S.v. Art. 59 StGB verurteilt. Am 15. April 2021 hatte er den (vorzeitigen) Strafvollzug angetreten. B. Anlässlich der ersten jährlichen Überprüfung der bedingten Entlassung oder Aufhebung der Massnahme i.S.v. Art. 62d Abs. 1 StGB wurde A. _____ am 24. Januar 2024 persönlich das rechtliche Gehör und mit Schreiben vom 25. Januar 2024 dem Rechtsvertreter von A. _____ die Möglichkeit zur erweiterten Stellungnahme gewährt. Mit Verfügung Nr. SMV.2021.385/112 vom 9. Februar 2024 lehnte der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug die bedingte Entlassung oder Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme mangels gegebener Voraussetzungen ab und verfügte die Weiterführung der stationären therapeutischen Massnahme. C. Mit Schreiben vom 1. April 2024 (Eingang am 5. April 2024) gelangte A. _____ an den Vollzugs- und Bewährungsdienst und machte geltend, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, die 30-tägige Frist zur Beschwerde gegen die von ihm am 9. Februar 2024 erhaltene Verfügung betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung bzw. Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme zu wahren. Sinngemäss ersuchte er um Wiederherstellung der versäumten Frist. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst leitete dieses Schreiben am 8. April 2024 an das Verwaltungsgericht weiter. D. Das Verwaltungsgericht informierte den Gesuchsteller mit Schreiben vom 10. April 2024 über die Übermittlung seines Gesuchs und ersuchte ihn unter Hinweis auf die relevante rechtliche Grundlage und Rechtsprechung, bis zum 1. Mai 2024 Auskunft über die gesundheitlichen Gründe, insbesondere belegt mit Arztzeugnissen, zu geben, welche es ihm nicht möglich gemacht haben sollen, die Beschwerdefrist einzuhalten. E. Gemäss vom Gesuchsteller unterzeichneter Bestätigung vom 12. April 2024 wurde ihm dieses Schreiben am selben Datum ausgehändigt und erläutert.

E. 3

Die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

E. 4

Beschluss V 2024 39

E. 5

Beschluss V 2024 39

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.